

# Entscheidungen des Bundessozialgerichtes (BSG) zum SGB II

## 20 Cent Fahrgeld pro km bei Bildungsmaßnahmen

Bekommt ein Hartz-IV-Bezieher eine Weiterbildungsmaßnahme nach den Vorschriften des SGB III – über den Querverweis in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II – bewilligt, dann stehen ihm Fahrtkosten in Höhe von 20 Cent pro (mit dem Auto gefahrenem) Kilometer zu und zwar bezogen nicht auf die Entfernungskilometer sondern auf die gesamte Wegstrecke hin und zurück zur Maßnahme.

Zwar liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es eine solche Bildungsmaßnahme bewilligt, da es sich beim Zugang zu den Instrumenten des SGB III (nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II) um eine Kann-Regelung handelt. Wird jedoch eine Maßnahme bewilligt, dann besteht bezüglich der Höhe der Fahrtkosten kein Ermessen mehr. Vielmehr gelten dann die Folgevorschriften des SGB III, soweit im SGB II nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vorgesehen sind. Der Anspruch auf die genannten 20 Cent pro Kilometer der Gesamtstrecke sind in § 81 Abs. 2 SGB III in Verbindung mit § 5 des Bundesreisekostengesetzes geregelt.

Eine analoge Anwendung des Pauschbetrags für vom Einkommen absetzbare Fahrtkosten (§ Abs. 1 Nr. 3b der Alg II-Verordnung) in Höhe von 20 Cent pro Entfernungskilometer ist nicht zulässig. Eine analoge Anwendung käme nur in Betracht, wenn im SGB II eine planwidrige Regelungslücke zu den Fahrtkosten bei Bildungsmaßnahmen bestünde. Dies ist aber aufgrund des Verweises auf die Vorschriften des SGB III eben nicht der Fall.

**B 4 AS 117/10 R vom 6.4.2011**

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen werden durch die geplanten Änderungen bei den Ar-



beitsmarktinstrumenten nicht geändert, so dass diese BSG-Entscheidung auch zukünftig beachtet werden muss.

## Erstattungsanspruch bei nicht zusätzlichem 1-Euro-Job

Ist eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE, "1-Euro-Job") nicht zusätzlich, dann hat der 1-Euro-Jobber einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegenüber dem Jobcenter. Die Höhe des Erstattungsanspruchs ergibt sich aus dem üblichen Arbeitsentgelt für die Tätigkeit abzüglich der gewährten SGB-II-Leistungen (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung). Dabei dürfen nur die Leistungen für die Tage abgezogen werden, an denen die AGH ausgeübt wurde, nicht jedoch die gewährten Leistungen für die Monate insgesamt, in denen die AGH lag.

**B 14 AS 98/10 R vom 13.04.2011**

Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen geben. Eventuell ist das Urteil wegweisend und hilfreich, um weitere Erstattungsansprüche durchzu-

setzen. Vielleicht kann es auch dazu beitragen, dass 1-Euro-Jobs zukünftiger seltener durchgeführt werden.

Vor übertriebenen Erwartungen möchten wir aber zurzeit warnen.

So begrüßenswert der nun klar gestellte Erstattungsanspruch auch ist, kommt er aber ja nur dann zum Tragen, wenn feststeht, dass eine AGH nicht zusätzlich ist.

Und diese Feststellung ist angesichts der geltenden, windelweichen Definition der Zusätzlichkeit recht schwierig: „Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.“

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.“ (§ 261 Abs. 2 SGB III)

## Widerspruch gegen 1-Euro-Job-Angebot

Mit Spannung erwartet wird auch die schriftliche Begründung einer zweiten Entscheidung zu 1-Euro-Jobs: Laut BSG sind Widerspruch und Klage gegen einen Vermittlungsvorschlag in eine Arbeitsgelegenheit zulässig. Nach bisher vorherrschender Meinung wurden solche Stellenangebote des Jobcenters nicht als Verwaltungsakt gewertet, gegen den die Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage eingelegt werden konnten. Das führte bisher zu der unbefriedigenden Situation, dass man sich erst wehren konnte, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen war und eine Sanktion wegen Nichtantritt oder Abbruch der Arbeitsgelegenheit verhängt worden war.

**B 14 AS 101/10 R vom 13.04.2011**

## **Einkommen bei Pfändung**

Auch der gepfändete Teil des Einkommens ist Einkommen im Sinne des § 11 SGB II. Da die Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts der Schuldentilgung vorgeht, darf der gepfändete Einkommensanteil nicht generell unberücksichtigt bleiben.

Es ist dem Leistungsbezieher zuzumuten, sich gegen eine Pfändung zu wehren, um den Bezug von steuerfinanzierten, existenzsichernden Sozialleistungen zu mindern oder zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn der Leistungsberechtigte eine Pfändung aus rechtlichen Gründen gar nicht oder nicht ohne weiteres rückgängig machen kann. Dann steht der gepfändete Einkommensanteil nicht als bereite Mittel zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Im verhandelten Fall war ein Anspruch auf den Kinderzuschlag strittig. Da die Einkommensprüfung beim KiZ aber auf § 11 SGB II beruht, ist die Entscheidung auch für SGB-II-Leistungsbezieher insgesamt relevant.

**B 4 KG 1/10 R vom 10.05.2011**

## **Keine Einmalbeihilfe für einen Fernseher**

Ein Fernseher gehört nicht zu den „wohnraumbezogenen Gegenständen“ für die unter Umständen ein Anspruch im Rahmen der Erstausstattungen für die Wohnung (§ 24 Abs. 3 SGB II) besteht. Ein Fernsehgerät ist laut BSG weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Mit seiner Entscheidung stellt das BSG nicht in Abrede, dass ein Fernseher zum Bedarf gehört. Es ordnet jedoch Fernsehen den „Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen“ zu, die aus dem Regelbedarf bezahlt werden müssen.

Ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II für einen unabweisbaren Bedarf zur Anschaffung eines Fernsehgeräts ist aber möglich.

**B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011**

## **Erbschaft: Einkommen oder Vermögen?**

Im verhandelten Fall stritten die Beteiligten darüber, ob ein während des Leistungsbezugs tatsächlich zugeflossener Geldbetrag aus einer „Erbschaft“ als anrechenbares Einkommen zu werten ist oder als Vermögen, das bereits vor der Antragstellung existierte.

Laut BSG ist zunächst die Art des Geldzuflusses zu klären und für das Ergebnis entscheidend: Handelt es sich bei dem Geldzufluss um eine Forderung gegen den Nachlass (§ 1939 BGB), dann ist der tatsächliche Zuflusszeitpunkt entscheidend.

Handelt es sich hingegen um eine echte Erbschaft, bei der der Erbe die Gesamtrechtsnachfolge des Verstorbenen antritt, dann ist der Todestag des Erblassers als Zuflusszeitpunkt zu werten. Denn mit dem Tod geht die Erbschaft kraft Gesetzes auf den Erben über (§ 1922 BGB).

Der spätere, tatsächliche Geldzufluss ist in diesem Fall nicht relevant sondern stellt nur das „Versilbern“ bereits vorher vorhandener Vermögenswerte dar.

**B 14 AS 45/09 R vom 24.2.2011**

## **Mehraufwand bei Allergien**

Ein Mehrbedarf wegen kostenintensiver Ernährung darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil eine Allergie durch den Verzicht auf bestimmte Lebensmittel vermieden werden kann. Im verhandelten Fall hatten das Sozialgericht und das Landessozialgericht ohne weitere Prüfung einfach geschlussfolgert, dass die Vermeidung von Nahrungsmitteln zwar ein zeitaufwändigeres Einkaufen bedinge aber nicht zu höheren Kosten führe.

Eine solche Schlussfolgerung ohne nähere Begründung ist nicht zulässig. Vielmehr ist konkret zu beurteilen, ob im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährung tatsächlich Mehrkosten entstehen oder nicht.

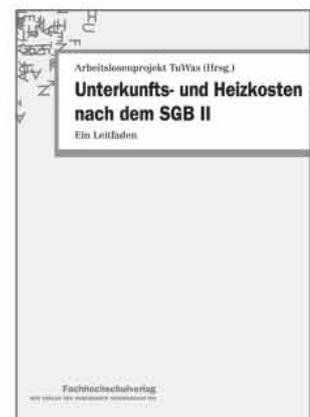
**B 14 AS 49/10 R vom 24.2.2011**



Frank Ehmann  
**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**  
Der Rechtsratgeber für Ältere und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte

Hilfebedürftige ab 65 und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18 Jahren können Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Der Leitfaden informiert verständlich über diese Grundsicherung und weist Wege, wie man sie bekommt.

2. Auflage, 2011, 288 Seiten,  
16,- € (zzgl. Porto)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)  
**Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II**  
Ein Leitfaden

Fragen zu Kosten von Unterkunft und Heizung sind bei Bezug von Alg II besonders drängend. Auf neuestem Gesetzesstand bietet der Leitfaden eine umfassende Übersicht der aktuellen Rechtsprechung sowie fallbezogene Lösungen und Berechnungsvorschläge.

2011, 128 Seiten, 10,- € (zzgl. Porto)

**Bestellungen:** Fachhochschulverlag  
Kleiststr. 10, Geb. 1  
60318 Frankfurt  
Tel.: (069) 1533 2820  
Fax: (069) 1533 2840  
bestellung@fhverlag.de  
www.fhverlag.de